



**Öffentliches Billigen einer Straftat durch Zeigen von Symbolen - Billigung eines Angriffskriegs
(§ 13 VStGB) durch Zeigen des Symbols „Z“**

Datum: 28. März 2022

Die Ausarbeitungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.



LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT | 39094 Magdeburg

...

im Hause

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:

Tel.: +49 391 560-

Datum: 28.3.2022

Öffentliches Billigen einer Straftat durch Zeigen von Symbolen - Billigung eines Angriffskriegs (§ 13 VStGB) durch Zeigen des Symbols „Z“

Sehr ...,

Sie baten den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst um Einschätzung, ob mit dem Zeigen des Symbols „Z“, insbesondere wenn dies erkennbar im Kontext der aktuellen Kriegshandlungen in der Ukraine oder mit Bezug auf Russland geschieht, der Straftatbestand des öffentlichen Billigens einer Straftat nach § 140 des Strafgesetzbuches (StGB) verwirklicht sein könnte und dies Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaften nach sich ziehen müsste.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Nach § 140 Nr. 2 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unter anderem eine der in § 138 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 5 letzte Alternative genannten rechtswidrigen Taten öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts in einer Weise billigt, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

§ 138 Abs. 1 Nr. 5 letzte Alternative StGB benennt das Verbrechen der Aggression nach § 13 des Völkerstrafgesetzbuchs (VStGB), d. h. das Führen eines Angriffskrieges oder die Begehung einer sonstigen Angriffshandlung, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt. Das Verhalten muss dabei gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtet oder sonst eine mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat darstellen, § 13 Abs. 3 VStGB. Die militärischen Handlungen Russlands erfüllen unzweifelhaft die genannten Voraussetzungen.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 13, 14 DSGVO) in der Landtagsverwaltung und Ihrer diesbezüglichen Rechte erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder im Internet unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/datenschutz/>.

§ 140 Nr. 2 StGB setzt ein „Billigen“ voraus. Dieses kann durch alle Arten der Kundbarmachung herbeigeführt werden, d. h. es ist nicht an Worte gebunden. Es kann vielmehr auch in einem anderen unmissverständlichen äußeren Verhalten liegen:

„[Das Billigen] kann vielmehr auch in einem anderen unmissverständlichen äußeren Verhalten liegen. In dem Begriff liegt es aber, dass die zustimmende Kundgebung aus sich heraus verständlich sein muss, als solche unmittelbar, ohne Deuteln, erkannt wird. Es muss sich um eine abgeschlossene, zum Ausdruck gebrachte Wertung des Erklärenden handeln, die ihre Sinnbedeutung in sich selbst trägt.“¹

Aus diesem Begriffsverständnis folgt zunächst, dass auch die Kundgabe eines Symbols als strafrechtlich relevanter Vorgang in Betracht kommt. Umgekehrt existieren verschiedene Bedeutungsmöglichkeiten bei der Verwendung des Symbols². Ein unmissverständlich äußeres Verhalten dürfte bei einer Verwendung umso eher naheliegen,

„je stärker das Symbol den Eindruck erweckt, es sei, wie für spontane, auf Öffentlichkeitswirksamkeit angelegte politische Meinungsbekundungen typisch, in unprofessioneller Weise mit viel Improvisation und ohne Rücksicht auf Ästhetik hergestellt worden: unharmonisch groß, hastig mit groben Pinselstrichen oder breitem Filzstift aufgemalt, aus zufällig vorhandenem Material (Klebestreifen) zusammengestückelt usw. Wenn jemand eigene Sachen dermaßen grob und oft irreparabel verunstaltet hat, wird sich ein Durchschnittsbetrachter sagen, dahinter könne kein banales Anliegen stecken, sondern es müsse sich um ein als wichtig und eilig empfundenes Statement handeln, und daher komme von den aktuellen Bedeutungsmöglichkeiten des "Z" nur die Beteiligung an der "Z"-Kampagne infrage.“³

Liegt eine solche Verwendung vor, dürfte das Merkmal der Eignung, den öffentlichen Frieden zu stören, im Regelfall erfüllt sein, da insofern bereits eine abstrakte Gefährdung des Rechtsfriedens ausreichend ist.⁴ Nimmt der Täter weiterhin zumindest billigend in Kauf, dass es sich bei den russischen Kriegshandlungen um einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg handelt und dass ein unbefangener Adressat die Äußerung als Billigung versteht, handelt er auch vorsätzlich.

Nach alledem dürften Personen mit dem Zeigen des Symbols „Z“ jedenfalls dann, wenn dies erkennbar im Kontext der aktuellen Kriegshandlungen in der Ukraine oder mit Bezug auf Russland geschieht, den Tatbestand der Billigung einer Straftat nach § 140 Nr. 2 StGB regelmäßig erfüllen. Staatsanwaltschaften sind nach § 152 Abs. 2 und 160 der Strafprozessordnung in diesem Fall zum Einschreiten verpflichtet.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

¹ BGH, Urteil vom 17. Dezember 1968, Az.: 1 StR 161/68, juris Rn. 13.

² Vgl. etwa <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/russisches-kriegssymbol-versicherung-zurich-entfernt-logo-z-17915056.html>.

³ <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/ukraine-billigung-straftaten-angriffskrieg-140stgb-z-zeichen/>.

⁴ Fischer, StGB. Kommentar, 66. Aufl. 2019, § 140 Rn. 8, § 126 Rn. 3, 3a.